

TE Vwgh Erkenntnis 1995/1/23 94/10/0129

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.01.1995

Index

L55008 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Vorarlberg;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §59 Abs1;
NatSchG VlbG 1969 §21;
StreuwiesenV Rheintal Walgau VlbG 1990 §1 Abs1 idF 1992/026;
StreuwiesenV Rheintal Walgau VlbG 1990 §1 Abs3;
StreuwiesenV Rheintal Walgau VlbG 1990 §1 idF 1992/026;
StreuwiesenV Rheintal Walgau VlbG 1990 §2 Abs1;
StreuwiesenV Rheintal Walgau VlbG 1990 §2 Abs3;
StreuwiesenV Rheintal Walgau VlbG 1990 §2;
VVG §1;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kirschner und die Hofräte Dr. Waldner, Dr. Novak, Dr. Mizner und Dr. Bumberger als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Fichtner, über die Beschwerde des G in K, vertreten durch Dr. W, Rechtsanwalt in B, gegen den Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 10. Jänner 1994, Zl. IVe-146/146-93, betreffend Beseitigungsauftrag, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Das Land Vorarlberg hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von S 12.920,- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

1.1. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der belangten Behörde vom 10. Jänner 1994 wurde dem Beschwerdeführer unter Berufung auf die §§ 4 und 21 des Vorarlberger Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 36/1969 (Vbg. NSchG) und § 2 der Verordnung über die Erhaltung von Streuwiesen im Rheintal und im Walgau, LGBl. Nr. 40/1990 i.d.F. LGBl. Nr. 26/1992 (Streuwiesen-VO), folgender Auftrag erteilt:

"1. Der auf der Gp. 3639 angelegte, ca. 80 m lange Entwässerungsgraben ist soweit aufzufüllen, daß die Grabentiefe nicht mehr als 0,5 m unter dem Niveau der angrenzenden Gp. 3640 beträgt. Für die Grabenfüllung ist das auf der Gp. 3639 im nördlich geschützten und im südlich ungeschützten Bereich gelagerte Material zu verwenden.

2. Das auf dem durch die Verordnung über die Erhaltung von Streuwiesen im Rheintal und Walgau geschützten Bereich der Gp. 3639, KG K, abgetragene Erdreich auf einer Fläche von 104 m² (26 x 4 m) und einer Tiefe von 0,5 m ist mit dem Material aufzufüllen, das in der, im südlichen, nicht geschützten Teil der Gp. 3639 gelegenen Geländemulde, deponiert ist. Für den Fall, daß dieses Material nicht ausreicht, weil ein Teil des widerrechtlich abgelagerten Materials von der Gp. 3639 abtransportiert wurde, ist dieses abtransportierte Material oder gleichartiges Torfmaterial für die Wiederauffüllung zu verwenden.

3. Die unter Pkt. 1 und 2 angeführten Maßnahmen sind bis spätestens 30. Juni 1994 auszuführen."

In der Begründung wird ausgeführt, der Beschwerdeführer habe an der Westgrenze der Grundparzelle 3639, KG K, einen ca. 80 m langen Entwässerungsgraben durchschnittlich ca. 1 m tief geöffnet. Weiters habe er auf der Gp. 3639 auf einer Fläche von 35 x 4 m (140 m²) und einer Tiefe von ca. 50 cm Erdreich entfernt. Aus der im § 1 Abs. 1 der Streuwiesen-VO zitierten zeichnerischen Darstellung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 13. November 1990, Zl. IVe-144, gehe hervor, daß vom südlichen Teil der Gp. 3639 ein Streifen von genau 50 m (gemessen vom südlichen Zufahrtsweg) nicht von der "Streuwiesenverordnung" erfaßt sei. Bei dieser zeichnerischen Darstellung handle es sich um einen maßstabgerechten Lageplan im Maßstab 1 : 5.000. Die abgetragene Fläche (vom südlichen Zufahrtsweg her gemessen) beginne bei m 41. Dies bedeute, daß

von der abgetragenen Fläche (35 m x 4 m = 140 m²) eine Fläche

von 9 x 4 m (= 36 m²) außerhalb des Schutzbereiches der Streuwiesen-VO liege. Somit sei in dem von der Streuwiesen-VO geschützten Bereich auf der Gp. 3639 auf einer Fläche von 104 m² 50 cm tief Erdreich abgetragen worden. Weder für die Aushebung des Grabens auf eine Tiefe von durchschnittlich 1 m noch für die Aushebung der Grube habe der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Durchführung dieser Maßnahmen eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 der Streuwiesen-VO gehabt.

Dem Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 2. März 1993 sei zu entnehmen, daß durch die vom Beschwerdeführer durchgeführte Öffnung des Grabens bis auf eine Tiefe von 1 m die Bodenbeschaffenheit und der Wasserhaushalt (§ 2 Abs. 1 lit. b Streuwiesen-VO) beeinflusst werden könne. Den Ausführungen des Amtssachverständigen sei zu entnehmen, daß die Öffnung des Grabens um mehr als einen halben Meter zur Entwässerung des bisher wassergesättigten Torfkörpers führe und in weiterer Folge der Torfkörper belüftet werde. Dies wiederum führe zu einer Mineralisierung des Torfes, d.h. der Torf zersetze sich langsam. Bei diesem Abbau könne jährlich bis zu 1 cm des Torfprofils mineralisiert werden.

Stickstoffvorräte, die zusätzlich die Grabenwässer belasten könnten, würden freigesetzt. Somit könne die vom Beschwerdeführer durchgeführte Grabenöffnung auf eine Tiefe von 1 m nicht nur zu einer Beeinflussung der Bodenbeschaffenheit, sondern auch zu einer Beeinflussung der Wassergüte (§ 2 Abs. 1 lit. c der Streuwiesen-VO) führen. Den Ausführungen des Amtssachverständigen sei somit eindeutig zu entnehmen, wie tief ein Graben (nämlich maximal 0,5 m) im Moorbereich sein dürfe, damit es zu keinen Veränderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. c der Streuwiesen-VO kommen könne.

Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, daß es weltfremd sei, bei Abmessungen in der Natur auf cm abzustimmen, sei dahingehend entsprochen worden, daß die cm-Angaben zugunsten des Beschwerdeführers weggelassen worden seien; dies deshalb, um eine weitere "Haarspalterei" zu vermeiden. Es werde jedoch ausdrücklich festgestellt, daß die Abmessungen mit einem geeichten Maßband durchgeführt worden seien; da es keine konkreten Anhaltspunkte dafür gebe, daß der der Streuwiesen-VO zugrundeliegende Lageplan nicht mit den Gegebenheiten in der Natur übereinstimme, sei die Einholung einer Stellungnahme eines Sachverständigen des Vermessungswesens zur Frage, ob ein 1 : 5.000-Lageplan Rückschlüsse im cm-Bereich zulasse, nicht zielführend.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der ihre Behandlung mit Beschluß vom 13. Juni 1994, B 381/94, ablehnte und sie mit Beschluß vom 26. August 1994, B 381/94, dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat.

Im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof erstattete der Beschwerdeführer eine Beschwerdeergänzung, in der dem angefochtenen Bescheid Rechtswidrigkeit des Inhalts und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften angelastet werden.

1.4. Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und in der Gegenschrift die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt.

2.0. Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

2.1. Der Beschwerdeführer meint, der Wiederherstellungsauftrag dürfe sich nicht in einem Bescheid erschöpfen, sondern müßte als integralen Bestandteil auch einen Wiederherstellungsplan, also eine planliche Darstellung der geforderten Wiederherstellungsmaßnahmen, beinhalten.

2.2. Keine Rechtsvorschrift sieht vor, daß Wiederherstellungsaufträge nach dem Vbg. NSchG zwingend mit einem Wiederherstellungsplan in Form einer planlichen Darstellung verbunden sein müssen. Eine planliche Darstellung wäre dann erforderlich, wenn ohne sie der Wiederherstellungsauftrag nicht so konkretisiert werden könnte, daß er einer Vollstreckung zugänglich ist. Ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor. Überdies liegt dem Wiederherstellungsauftrag ohnedies eine Planunterlage in Form der nach § 1 Abs. 1 der Streuwiesen-VO einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden zeichnerischen Darstellung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 13. November 1990, Zl. IVE-144, zugrunde.

2.3. Der Beschwerdeführer bringt vor, ein Plan im Maßstab 1 : 5.000, wie er der Streuwiesen-VO zugrundeliege, sei nicht geeignet, Grundstücksgrenzen zu bestimmen. Ein mm auf einem solchen Plan entspreche 5 m in der Natur.

2.4. Warum ein Plan im Maßstab 1 : 5.000 nicht geeignet sein sollte, Grundlage für die Ermittlung der Grenzen des geschützten Teiles der Parzelle 3639 zu bilden, ist nicht zu ersehen. Daß 1 mm auf einem solchen Plan 5 m in der Natur entspricht, ist richtig, trägt aber nicht zur Untermauerung der Behauptung bei, ein solcher Plan sei ungeeignet zur Ermittlung der Grenzen des von der Streuwiesen-VO erfaßten Teiles der Parzelle 3639. Der Amtssachverständige wie auch die belangte Behörde haben dargelegt, daß vom südlichen Teil der Parzelle 3639 ein Streifen von 50 m (gemessen vom südlichen Zufahrtsweg) nicht von der Streuwiesen-VO erfaßt ist und daß die vom Beschwerdeführer abgetragene Fläche - vom südlichen Zufahrtsweg her gemessen - bei m 41 beginnt, was bedeutet, daß

von der abgetragenen Fläche ($35 \times 4 \text{ m} = 140 \text{ m}^2$) eine Fläche von

$9 \times 4 \text{ m} = 36 \text{ m}^2$) außerhalb des Bereiches der Streuwiesen-VO,

104 m² aber innerhalb dieses Bereiches liegen. Daß der Amtssachverständige die Breite des von der Streuwiesen-VO nicht erfaßten Teiles der Parzelle 3639 mit "ca. 50 m" angibt, während die belangte Behörde von "genau 50 m" spricht, ist in diesem Zusammenhang ohne entscheidende Bedeutung. Der Beschwerdeführer führt diesen Umstand zwar an, erläutert aber selbst nicht, welche Bedeutung ihm zukommen soll.

2.5. Der Beschwerdeführer bringt vor, nach der Darstellung des angefochtenen Bescheides solle die Parzelle 3639 wieder in unebenen Zustand versetzt werden. Daraus resultiere eine Unklarheit des Spruchpunktes 1, da nicht ein Graben horizontal angelegt werden könne, wenn das danebenliegende Grundstück uneben sei. Nach den Darlegungen des Amtssachverständigen im Gutachten vom 2. März 1993 müsse der Graben nämlich soweit verfüllt werden, daß die Grabensohle maximal einen halben Meter unter dem umliegenden Terrain zu liegen komme. Wenn nach Spruchpunkt 2 das Geländeniveau der Parzelle 3639 durch Beseitigung einer behaupteten Aufschüttung teilweise erheblich unter jenes der Gp. 3640 zu liegen kommen solle, käme es bei ausschließlicher Berücksichtigung des Grundstückes 3640 dazu, daß der Graben dann in der Luft hinge.

2.6. Mit diesem Vorbringen entfernt sich der Beschwerdeführer vom ihm erteilten Auftrag. Dessen Punkt 1 enthält die Verpflichtung, den auf Gp. 3639 angelegten, ca. 80 m langen Entwässerungsgraben soweit aufzufüllen, daß die Grabentiefe nicht mehr als 0,5 m unter dem Niveau der angrenzenden Gp. 3640 beträgt. Punkt 1 ordnet demnach nicht die Anlegung eines Grabens an, sondern die Auffüllung eines bestehenden Grabens und setzt die Grabensohle des an der Grenze zu Gp. 3640 bestehenden, vom Beschwerdeführer vertieften Grabens in Beziehung zum Geländeniveau des angrenzenden Grundstückes 3640, welches vom Wiederherstellungsauftrag nicht berührt wird. Bezüglich der Parzelle 3639 wurde dem Beschwerdeführer eine Auffüllung und nicht eine Abtragung aufgetragen.

2.7. Der Beschwerdeführer bezeichnet Spruchpunkt 2 des angefochtenen Bescheides als völlig unverständlich; auf seinen Satzkern reduziert, enthalte dieser Schachtelsatz die Aussage, das abgetragene Erdreich sei mit dem Material aufzufüllen, das in der Geländemulde deponiert sei. Dieser Satz sei einer Interpretation nicht zugänglich. Rätselhaft sei auch, wie abtransportiertes Material gleichzeitig widerrechtlich abgelagert worden sein könne. Der Spruch lasse auch offen, welche Fläche von 104 m² gemeint sei und welches Höhenprofil durch die Aufschüttung hergestellt werden

solle. Wenn das Grundstück 3639 im fraglichen Bereich ein Flachmoor sei, dann könne der Beschwerdeführer kein Erdreich abgetragen haben, sondern torfiges Material. Aus der Verwendung des Wortes "Erdreich" ergebe sich genau das, was der vom Beschwerdeführer beigezogene Sachverständige festgestellt habe, nämlich, daß das Grundstück 3639 aus Gley, einem tonigen Material, bestehe. Wenn gar kein Torf abgetragen worden sei, könne es sich auch nicht um Flachmoor handeln. Das Grundstück 3639 sei daher zu Unrecht in die Streuwiesen-VO aufgenommen worden.

2.8. Dem Beschwerdeführer ist zuzugestehen, daß Spruchpunkt 2 des angefochtenen Bescheides in sprachlicher Hinsicht verunglückt ist, lautet seine Anordnung doch tatsächlich, das abgetragene Erdreich sei mit dem Material aufzufüllen, das in einer Geländemulde deponiert sei. Trotz dieser Formulierung ist aber eindeutig, daß damit gemeint ist, daß jener Bereich, wo der Beschwerdeführer Erdreich abgetragen hat, mit dem Material aufzufüllen ist, das in der im südlichen, nicht geschützten Teil der Parzelle 3639 gelegenen Geländemulde deponiert ist.

Eine Aussage des Inhalts, daß abtransportiertes Material gleichzeitig widerrechtlich abgelagert worden sei, enthält der angefochtene Bescheid nicht. In Punkt 2 des Spruches heißt es lediglich, für den Fall, daß das Material in der Geländemulde auf dem südlichen Teil der Parzelle 3639 nicht ausreiche, weil ein Teil des widerrechtlich abgelagerten Materials von der Gp. 3639 abtransportiert wurde, sei dieses abtransportierte Material oder gleichartiges Torfmaterial für die Wiederauffüllung zu verwenden. Unklar ist zwar, warum die Lagerung auf dem südlichen, nicht geschützten Teil der Parzelle 3639 als widerrechtlich bezeichnet wird, doch ist das ohne Belang, weil an die Bezeichnung dieser Lagerung als widerrechtlich keine Folgen geknüpft werden.

Die Fläche von 104 m² ist insofern ausreichend umschrieben, als es sich dabei um jene Fläche handelt, auf der im geschützten Bereich der Parzelle 3639 vom Beschwerdeführer Erdreich abgetragen wurde. Der angefochtene Bescheid legt auch die Höhe der Aufschüttung mit 0,5 m fest. Ob es sich bei dem abgetragenen Material um torfiges Material gehandelt hat, ist für die Frage der ausreichenden Konkretisierung des angefochtenen Bescheides ohne Belang.

Mit der Behauptung allein, das Material auf dem geschützten Bereich der Parzelle 3639 sei Gley und es liege daher kein Flachmoor vor, kann der Beschwerdeführer keine Gesetzwidrigkeit der Streuwiesen-VO dartun, weil § 4 Vbg. NSchG, auf den sich die Streuwiesen-VO stützt, nicht auf das Vorliegen eines Flachmoores abstellt, sondern die Behörde zum Schutz von bestimmt abgegrenzten Bezirken ermächtigt, in denen ein besonderer Schutz der Natur in ihrer Ganzheit oder in einzelnen ihrer Teile aus wissenschaftlichen, geschichtlichen, Heimat- und volkskundlichen Gründen oder wegen ihrer landschaftlichen Schönheit oder Eigenart im öffentlichen Interesse liegt. Die Streuwiesen-VO stellt Streuwiesen unter Schutz. Daß solche nicht schutzwürdig seien, hat der Beschwerdeführer nicht dargetan. Bedenken gegen die Streuwiesen-VO bestehen daher auf Grund des Beschwerdevorbringens nicht.

2.9. Der Beschwerdeführer wirft der belangten Behörde ein unzulängliches Ermittlungsverfahren vor. Nach der Streuwiesen-VO dürften bestehende Grundstücksnutzungen beibehalten werden. Im Verfahren habe ein Auffassungsunterschied zwischen der Behörde und dem Beschwerdeführer darüber bestanden, ob zum Zeitpunkt der Erlassung der Streuwiesen-VO der Maisacker auf dem Grundstück schon bestanden habe. Der Beschwerdeführer habe zum Beweis dafür, daß der Maisacker bereits vor Inkrafttreten der Streuwiesen-VO bestanden habe, Zeugen namhaft gemacht, die aber von der Behörde nicht vernommen worden seien.

2.10. Mit diesem Vorbringen ist der Beschwerdeführer im Ergebnis im Recht.

Nach Abs. 1 des mit "geschützte Streuwiesen" überschriebenen § 1 der Streuwiesen-VO sind die in der zeichnerischen Darstellung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 13. November 1990, Zl. IVe-144, sowie im Grundstücksverzeichnis der Anlage ausgewiesenen Grundflächen in der Talsohle des Rheintals und des Walgaus nach dieser Verordnung als Streuwiesen zu erhalten.

Nach § 2 Abs. 1 der Streuwiesen-VO dürfen auf den im § 1 genannten Grundflächen keine Veränderungen oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die geeignet sind, Interessen des Naturschutzes zu beeinträchtigen. Danach ist es insbesondere verboten (lit. b) Bodenbestandteile wegzunehmen oder Materialien zu lagern oder abzulagern oder (lit. c) Maßnahmen durchzuführen, welche die Bodenbeschaffenheit, den Wasserhaushalt und die Wassergüte beeinflussen können.

Nach § 2 Abs. 3 leg. cit. sind die im § 1 genannten Grundflächen in herkömmlicher Weise zu pflegen und als Streuwiesen zu nutzen. Sie dürfen nicht entwässert, umgebrochen, beweidet, gedüngt oder mit Chemikalien behandelt und nur einmal jährlich in der Zeit vom 1. September bis 15. März gemäht werden. Wird eine Grundfläche,

die im vorangegangenen Jahr nicht gemäht worden ist, trotz Aufforderung nicht bis zum 30. November gemäht, so hat der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte zu dulden, daß die Behörde auf eigene Rechnung und Gefahr die Mahd durchführt und das Mähgut beseitigt.

Aus dem Titel der Streuwiesen-VO ("Verordnung über die Erhaltung von Streuwiesen im Rheintal und im Walgau"), der Überschrift zu § 1 ("geschützte Streuwiesen"), der Anordnung im § 1 Abs. 1, daß die dort bezeichneten Grundflächen als Streuwiesen zu ERHALTEN sind und aus der Bestimmung des § 2 Abs. 3, daß die im § 1 genannten Grundflächen als Streuwiesen zu nutzen sind, ergibt sich, daß Schutzobjekt der Streuwiesen-VO Streuwiesen sind und daß der Verordnungsgeber davon ausgeht, daß die im § 1 Abs. 1 leg. cit. genannten und im Anhang aufgezählten bzw. planlich dargestellten Flächen Streuwiesen sind. Nur für sie sollen die Gebote der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 3 sowie die Verbote des § 2 Abs. 1 der Verordnung gelten. Aus dieser Intention des Verordnungsgebers, (nur) Streuwiesen zu schützen und ihre Behandlung den Anordnungen der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 3 und den Verboten des § 2 zu unterwerfen, folgt, daß für Flächen, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung keine Streuwiesen waren, die Verordnung nicht anzuwenden ist, auch wenn diese Flächen in der Verordnung angeführt sind. Die gegenteilige Auffassung hätte zur Folge, daß solche Flächen einer Kulturumwandlung (in eine Streuwiese) zu unterziehen wären. Daß der Verordnungsgeber einen derart gravierenden Eingriff setzen wollte, ist schon durch die Formulierung, daß diese Flächen als Streuwiesen zu ERHALTEN sind, ausgeschlossen.

Der Beschwerdeführer hat im Verwaltungsverfahren behauptet, der Mittelteil des Grundstückes 3639 sei schon ein Maisacker gewesen, bevor die Streuwiesen-VO in Kraft getreten sei. Die gegenteilige Aussage des Zeugen J. P. sei durch die Aussagen zweier namentlich genannter Zeugen widerlegt, deren Einvernahme beantragt werde.

Eine im Akt erliegende Handskizze sowie die Ausführungen in einem an J. P. und den Beschwerdeführer ergangenen Bescheid der BH Feldkirch deuten daraufhin, daß jene Fläche, die Gegenstand des dem Beschwerdeführer erteilten Wiederherstellungsauftrages ist, einen Teil des in Rede stehenden Maisackers ausmache.

Die belangte Behörde hat sich mit der Frage, ob der Maisacker bereits vor dem Inkrafttreten der Streuwiesen-VO bestand, nicht auseinandergesetzt. Diese Frage ist aber entscheidungswesentlich. Gelingt nämlich dem Beschwerdeführer der Nachweis, daß der Maisacker schon vor der Streuwiesen-Verordnung vorhanden war, dann unterlag die vom Maisacker umfaßte Fläche nicht mehr der Streuwiesen-VO. Die Auflösung des Widerspruches zwischen der nur Streuwiesen erfassenden Textierung der Verordnung und der planlichen Darstellung der erfaßten Grundstücke in ihrem Anhang kann nur darin bestehen, daß der Textierung der Vorrang zukommt, da sonst, wie gezeigt, Ergebnisse erzielt würden, die vom Verordnungsgeber nicht gewollt waren.

2.11. Aus den dargelegten Erwägungen erweist sich der angefochtene Bescheid als rechtswidrig infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften, weshalb er gemäß § 42 Abs. 2 Z. 3 VwGG aufzuheben war.

2.12. Der Ausspruch über den Kostenersatz stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. Nr. 416/1994. Die Abweisung des Mehrbegehrens betrifft zuviel verrechnete Stempelgebühren.

Schlagworte

Inhalt des Spruches Allgemein Angewendete Gesetzesbestimmung Inhalt des Spruches Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994100129.X00

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at